

A-4844 Regau
Betriebsstrasse 13
Mobil: +43 (0) 664 200 96 25
Tel: +43 (0) 7672 21777 10
Fax: +43 (0) 7672 21777 22

office@steuerberatung-holzinger.at
www.steuerberatung-holzinger.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Am 30. September
enden einige Fristen!
Seite 2



Vorsteuerabzug
trotz Fehler in der
Rechnung!
Seite 3



Novelle
des Elek-
trizitäts-
abgabege-
setzes
Seite 4

SOZIALVERSICHERUNG

SV-online- Neuerungen & Pensionsrechner

Newsflash: FinanzOnline erhält zusätzliche Funktionen.

1. Unternehmensserviceportal (USP) wird erweitert

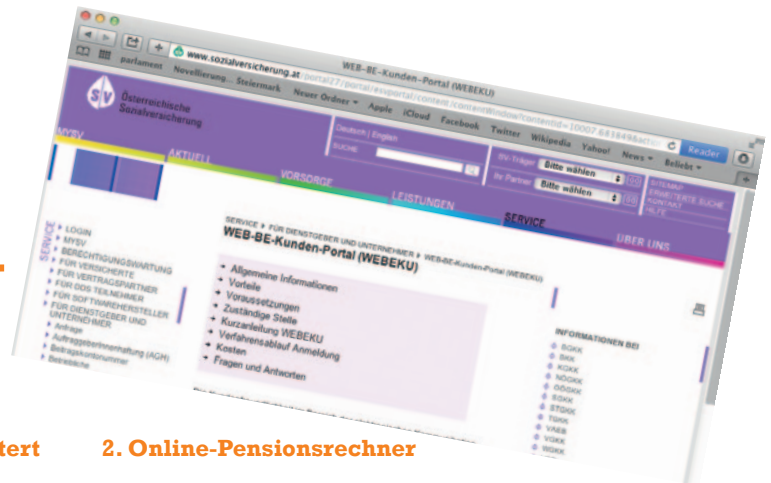
Wenn Sie auf das WEBEKU auch ab 1.1.2015 weiterhin zugreifen wollen, so sollten Sie die Umstellung des Login-Service beachten. Der **Einstieg in das FinanzOnline** (FON) ermöglicht nicht nur den Blick zum Fiskus, sondern bietet bereits jetzt mehr – und in Zukunft noch mehr! Seit 2013 sind unter anderem der aws Fördermanager, die Transparenzdatenbank oder die e-Rechnung an den Bund am USP verfügbar.

Durch die Integration der Single-Sign-On-Technologie des USP auf den Homepages der Sozialversicherung kommt es zu einer Vereinheitlichung des Anmeldeprozesses für sämtliche unternehmensbezogene Web-Services. So wird es über die neue Benutzerkontenverwaltung künftig auch einfacher, Ihren Mitarbeitern Zugriff auf WEBEKU zu erteilen bzw wieder zu entziehen.

Die SV stellt eine Vielzahl an elektronischen Services zur Verfügung. Durch dieses umfangreiche Angebot können „Amtswege“ schnell und vor allem kostensparend erledigt werden. Besonders Unternehmer, die unterschiedlichste Melde- und Informationspflichten gegenüber der SV zu erfüllen haben, profitieren von den Web-Services. Folgende Web-Services erleichtern Ihnen als Unternehmer die Kommunikation mit Ihren Versicherungssträgern:

- WEB-BE-Kunden-Portal der Sozialversicherung (WEBEKU)
- Krankenstandsbescheinigung Online (KSB Online)
- ELDA Online
- SVA-Onlineservice für Versicherte

Sollte Ihr Unternehmen bereits am Unternehmensserviceportal angemeldet sein, verwenden Sie bitte künftig die neue Login-Maske!



2. Online-Pensionsrechner

Wer in einigen Jahren bereits den Pensionsantritt begehnen möchte, kann sich jetzt ganz bequem über die zu erwartende Pensionshöhe informieren – mit dem neuen Pensionskontorechner. Dazu benötigen Sie jedenfalls die kürzlich mitgeteilte Pensions-Erstgutschrift.

Mit dem Pensionskontorechner können Sie ermitteln, wie sich Ihre Pensionshöhe verändert, wenn Sie bis zum Erreichen des regulären Pensionsalters oder vielleicht sogar länger arbeiten.

Sie finden den Rechner auf www.pensionskontorechner.at

Hinweis: Die Berechnungen funktionieren nur für Personen ab Jahrgang 1955. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

SV-online-Neuerungen & Pensionsrechner.....	Seite 1
Am 30. September enden einige Fristen!	Seite 2
Lohnverrechnung: Voraussichtliche Werte für 2015	Seite 2
Vorsteuerabzug trotz Fehler in der Rechnung! ..	Seite 3
UID-Nummer des Lieferanten prüfen!	Seite 3
Welche Wertpapiere sollen heuer noch gekauft werden?	Seite 4
Novelle des Elektrizitätsabgabegesetzes	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

UNBEDINGT BEACHTEN!

Am 30. September enden einige Fristen!

Für unterschiedliche Bereiche enden Fristen mit Ende September. Lesen Sie hier die wichtigsten Anwendungsfälle.

1. Kapitalgesellschaften – Bilanz 31.12. an das Firmenbuch

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in geraffter Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht – die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers – **spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag** beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – **ohne (!) Setzung einer Nachfrist** bzw. Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Die **Zwangsstrafen** wurden vor einigen Jahren empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe bis zu € 3.600,- betragen. Wird dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten die Einreichung durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafraum für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (also bis zu € 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

2. Herabsetzung der Vorauszahlungen ESt bzw KöSt

Ein Antrag auf Herabsetzung der bescheidmäßig festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen an Einkommensteuer (ESt) bzw Körperschaftsteuer (KöSt) kann nur bis zum 30.9. gestellt werden. Sollte das heurige Geschäftsjahr nicht so gut laufen, spart ein derartiger Antrag wertvolle Liquidität, das Finanzamt kann als Nachweis aktuelle

Zahlen aus der laufenden Buchhaltung verlangen.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob die für das laufende Jahr festgesetzte Steuervorauszahlung in etwa der zu erwartenden Steuerbelastung für Ihr laufendes Einkommen entspricht. Im Falle einer zu hohen Vorauszahlung stellen wir gerne für Sie einen Herabsetzungsantrag. Wird kein Herabsetzungsantrag gestellt, dann geht ein Guthaben nicht verloren sondern wird später vom Fiskus wieder heraus gegeben.

3. Antrag auf Vorsteuervergütung EU-Staaten

Im EU-Ausland bezahlte ausländische Vorsteuern für eingekaufte Warenlieferungen oder Dienstleistungen können von Unternehmern mit einem Rücker-



stattungsantrag zurückgefordert werden. Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online. Für die im Vorjahr bezahlten **Vorsteuern in anderen EU-Staaten** endet die Frist dafür am 30.9. Gerne erstellen wir für Sie einen derartigen Antrag oder sind Ihnen bei der Erstellung behilflich. ■

LOHNVERRECHNUNG

Voraussichtliche Werte für 2015

Die voraussichtlichen Grenzwerte in der Sozialversicherung für 2015 liegen nun vor. Hier ein Anhaltspunkt für das nächste Jahr.

Alljährlich im Herbst muss der Gesetzgeber den Fokus auf das folgende Jahr richten und einige „Eckpfeiler“ vorgeben. In der Sozialversicherung läuft dieses Procedere. Erfahren Sie hier heute bereits die möglichen Werte von „morgen“.

	Wert für 2014	voraussichtlicher Wert für 2015
tägliche Höchstbeitragsgrundlage laufender Bezug	151,00	155,00
monatliche Höchstbeitragsgrundlage laufender Bezug	4.530,00	4.650,00
tägliche Geringfügigkeitsgrenze	30,85	31,17
monatliche Geringfügigkeitsgrenze	395,31	405,98
Auflösungsabgabe	115,00	118,00
Service-Entgelt für E-Card	10,55	10,85

UID-Num- mer des Lieferanten prüfen!

Das Ministerium hat vor wenigen Monaten die Gangart verschärft und verlangt die (regelmäßige) Überprüfung der UID-Nr auf den Einkaufsrechnungen. Sollte diese falsch sein, geht der Vorsteuerabzug verloren.

Das Umsatzsteuergesetz schreibt viele verschiedene Pflichtbestandteile (Merkmale) für Rechnungen vor, damit die Vorsteuer erstattet wird. Das Vorliegen dieser Merkmale ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. **Hinsichtlich der fortlaufenden Nummer** ist durch den Leistungsempfänger laut Ministerium **keine Überprüfung** vorzunehmen.

Bis zum letzten Wartungserlass war in den Richtlinien auch zu lesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der UID bis auf weiteres nicht zu überprüfen ist. Und dieser Satz wurde vom Ministerium gestrichen! Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass die UID (Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer) des Lieferanten sehr wohl zu prüfen ist.

Diese Verschärfung erfolgte, weil der Unabhängige Finanzsenat mehrfach strenger urteilte.

Tipp: Sie können eine UID-Nr mit FinanzOnline recht einfach überprüfen (zu empfehlen ist die Prüfung auf Stufe 2). Wir empfehlen diesen Prüfungsvorgang bei allen neuen Lieferanten durchzuführen. Und vergessen Sie nicht, derartige Prüfungen regelmäßig zu wiederholen und jedesmal den erfolgten Prüfungsvorgang zu dokumentieren (zB Prüfungsergebnis ausdrucken).



DER AKTUELLE RICHTERSPRUCH

Vorsteuerabzug trotz Fehler in der Rechnung!

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob geringfügige Schreibfehler (etwa ein Ziffernsturz bei der Angabe der Hausnummer) trotzdem zum Vorsteuerabzug berechtigen. Eine erfreuliche Entscheidung!

Der Sachverhalt in Kürze

Im Zuge einer finanzbehördlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Rechnungen auf eine falsch lautende Adresse des Leistungsempfängers ausgestellt worden seien, wobei die **Hausnummer** der Beschwerdeführerin mit 27 statt richtig mit 28 angegeben worden sei. Bei dieser Adresse handle es sich weder um die Geschäftsanschrift laut Firmenbuch noch werde an dieser von der Beschwerdeführerin tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausgeübt.

Das Finanzamt verneinte das Recht auf Vorsteuerabzug. Begründend führte die Behörde aus, zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen hätten gemäß UStG (Umsatzsteuergesetz) neben anderen Voraussetzungen den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung zu enthalten.

Der Richterspruch

Gemäß UStG kann der Unternehmer die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung dafür ist ua, dass der Rechnung eindeutig die Unternehmer zu entnehmen sind, die einander als Leistungsempfänger einerseits und als Leistungserbringer andererseits gegenüber gestanden sind. Dabei ist für die eindeutige Feststellung der beteiligten Unternehmer bei Rechnungslegung nicht nur die Angabe des Namens, sondern auch der Adresse erforderlich.

Allerdings enthält das UStG ausdrücklich Erleichterungen bei deren Angabe und normiert, dass „jede Bezeichnung ausreichend ist, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift des Unternehmens sowie des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht“. Entscheidend ist **die eindeutige Feststellbarkeit** von Namen und Anschrift.

Angesichts vorhandener einschlägiger EuGH-Rechtsprechung sind geringfügige Schreibfehler wie etwa ein Ziffernsturz bei Angabe der Hausnummer der Leistungsempfängerin, die einer eindeutigen Rechnungszuordnung nicht im Wege stehen, kein Grund, von einer fehlenden Rechnungslegung im Sinne des UStG und einem deswegen unzulässigen Vorsteuerabzug auszugehen.

Der sehr strengen Ansicht mancher Finanzprüfer steht daher eine wesentlich gelockerte höchstgerichtliche Meinung gegenüber! ■

ERLEICHTERUNG

Novelle des Elektrizitätsabgabegesetzes

Vor allem bei etwas größeren Photovoltaikanlagen wäre Steuerpflicht eingetreten.

Am 8. Juni hat der Nationalrat eine Novelle zum EIAbgG (Elektrizitätsabgabegesetz) beschlossen und damit zwei Ziele verfolgt: Einerseits wurde der Befreiungskatalog erweitert, sodass der Eigenverbrauch von selbst erzeugter elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergiequellen bis zu 25.000 kWh/Jahr befreit ist und andererseits wurde eine Bagatellregelung eingeführt, die zu einer Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Energieerzeuger und auf Seiten der Finanzverwaltung führt.

Der neue Freibetrag

Zur Forcierung der umweltfreundlichen Energieerzeugung ist für die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen keine maximale Leistung der Energieerzeugungsanlage vorgesehen. Stattdessen ist eine jährliche Erzeugungsmenge, die selbst erzeugt und selbst verbraucht wird, vorgesehen. Diese hohe Grenze soll zum verstärkten Einsatz der Stromerzeugung aus erneuerbaren Primärenergieträgern (wie Photovoltaik, Klein-

wasserkraftwerke, Biogas und Windenergie) beitragen, weil diese Primärenergieträger eine CO₂-neutrale Stromerzeugung ermöglichen. Zur Inanspruchnahme dieses Freibetrages ist eine **Messung der selbst verbrauchten Menge** elektrischer Energie erforderlich.

Eine Inanspruchnahme des Freibetrages von 25.000 kWh/Jahr ist nur dann möglich, wenn die selbst verbrauchte Menge elektrischer Energie gemessen wird. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgegangen werden, wenn die tatsächlich mögliche maximale Erzeugungsmenge der Anlage pro Jahr die Grenze von 25.000 kWh nicht erreicht. Dabei ist von der anlagenspezifischen Höchstleistung auszugehen und auf die primärenergiequellenspezifische maximale Erzeugungsmenge pro Jahr umzurechnen.

Geltendmachung der Befreiung

Die Befreiung wird im Zuge der Jahresveranlagung in Abzug gebracht und bezieht sich auf alle Anlagen eines Betriebes. Bestehen innerhalb eines Betriebes mehrere Anlagen, ist der Freibetrag nur einmal anzuwenden.

Einführung von Bagatellgrenzen

Ist der **monatlich** zu entrichtende Steuerbetrag **nicht höher als 50,-**, so ist die Steuer nicht monatsweise zu entrichten, sondern im Zuge der Jahreserklärung. Dies bedeutet, dass für alle Monate, in denen diese Grenze nicht überschritten wird, die Versteuerung im Zuge der Jahreserklärung erfolgt.

Beträgt die zu entrichtende (Jahres-) Steuer insgesamt nicht mehr als 50,-, so ist die Steuer überhaupt nicht zu entrichten.

GEWINNFREIBETRAG

Welche Wertpapiere sollen heuer noch gekauft werden?

Gesetzliche Änderungen im Frühjahr engen die Möglichkeiten gegenüber dem Vorjahr deutlich ein. Nur mehr **Wohnbauanleihen** sind begünstigt!!

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu beantragen, müssen entweder Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter (ausführliche Infos finden Sie im Steuerblatt Mai-Juni 2014) oder in Wohnbauanleihen durchgeführt werden.

Wohnbauanleihen sind keine „normalen“ Anleihen, die bisher eifrig gekauft wurden. Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Bankberater. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen sehr eingeschränkt hat.

Es müssen aber nicht unbedingt österreichische Wohnbauanleihen gekauft werden! Der Gesetzgeber hat auch Investitionen in Anleihen von „vergleichbaren Aktiengesellschaften“ mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsland oder einem Staat, mit dem ein umfassendes Amtshilfeabkommen geschlossen wurde, begünstigt. So können zB auch Wohnbauanleihen aus Deutschland oder Griechenland [©] steuerbegünstigt angeschafft werden – auch Mexiko steht zur Auswahl!

Übrigens: Auch **für Privatpersonen** kann der Kauf von Wohnbauanleihen interessant sein, denn die Zinserträge (bis max 4 % pa) **sind KESt-befreit**. Unternehmer hingegen können von dieser Steuerbefreiung nicht profitieren. ■